

Kundeninformation zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen der Portfolio Management Verträge

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie etwas ausführlicher auf Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Pauschalvergütungen („All-in-Fees“) aufmerksam machen. Seit der Einführung der Abgeltungssteuer am 1. Januar 2009 sind Werbungskosten bei der Ermittlung von Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig. Dagegen wirken sich Anschaffungs- und Veräußerungskosten (so genannte Transaktionskosten) weiterhin steuermindernd aus.

Bisher haben wir bei Pauschalvergütungen auf einen separaten Ausweis dieser Kosten verzichtet. Um Ihnen eine steuerliche Anerkennung dieser Transaktionskosten zukünftig leichter zu ermöglichen, haben wir unsere AGB als Bestandteil der Portfolio Management Verträge auf Basis der bisherigen Stellungnahmen der Finanzverwaltung entsprechend wie folgt geändert:

§2a Pauschalvergütungen

Werden sämtliche Leistungen im Rahmen eines Beratungsmandates mit einer Pauschalvergütung (All-in-Fee „PremiumPORTFOLIO“) abgegolten, gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 grundsätzlich ein Anteil der Transaktionsentgelte und –kosten an dieser Pauschalvergütung in Höhe von 50% als vereinbart.

Mit dieser für Sie vorteilhaften Umstellung unserer AGB im Zuge der Abgeltungssteuer möchten wir eine vertragliche Grundlage schaffen, die es Ihnen ermöglichen sollte, dass bei Pauschalvergütungen im Rahmen eines Beratungsmandates die Finanzverwaltung einen Transaktionskostenanteil von bis zu 50% dieser Pauschalvergütung als Obergrenze anerkennt.

Die steuerliche Berücksichtigung dieses Transaktionskostenanteils verringert Ihre individuelle Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer. Trotz der veränderten vertraglichen Grundlage können wir allerdings keine Gewähr für seine tatsächliche steuerliche Anerkennung übernehmen, da dies die für Sie zuständige Finanzbehörde abschließend entscheidet.

Als Anlage erhalten Sie unsere geänderten AGB für Ihre Unterlagen. Die Änderungen gelten gemäß dieser AGB als von Ihnen genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich Ihren Widerspruch einlegen.

Sofern Sie Fragen zu diesen Ausführungen oder Änderungen haben, steht Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas P. Sättele